



Sitzungsvorlage 10/0028/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

**Zweckverband Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim -
Bestellung der Mitglieder für die Wahlperiode 2026/2032**

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung hat der Landkreis sieben Mitglieder in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Der Landrat vertritt gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) den Landkreis als sog. „geborenes Mitglied“ kraft Amtes in der Verbandsversammlung. Die Stellvertretung des Landrats in der Verbandsversammlung obliegt kraft Gesetz der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Der Landkreis hat somit sechs weitere Mitglieder sowie jeweils eine Stellvertretung zu entsenden, die gem. § 36 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages aus der Mitte des Kreistages zu bestellen sind.

Da die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim aus ihrer Mitte den Verwaltungsrat wählt, müssen nach § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes sowohl die zu bestellenden Mitglieder der Verbandsversammlung wie auch die Stellvertretungen besondere sparkassenrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hierzu zählen unter anderem, dass die zu bestellenden Mitglieder besondere Wirtschafts- und Sachkunde vorweisen, die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit aufbringen und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen müssen. Weiter müssen die zu bestellenden Verbandsräte und Verbandsrätinnen die Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben vorweisen.

Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist vor allem dann regelmäßig anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist. Die Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben setzt unter anderem voraus, dass das Mitglied nicht aufgrund eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt ist. Weiter erfordert diese Eignung die Unabhängigkeit von der Sparkasse, um Interessenkonflikten der Mitglieder vorzubeugen. Hierzu zählt unter anderem, dass das Mitglied keinen erheblichen Rückstand schulrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse aufweist.

Hinsichtlich weiterer Voraussetzungen wie auch weiterer Hinderungsgründe wird auf die in der Anlage mitübersandte Selbstauskunft, die von jedem Verwaltungsratsmitglied auszufüllen sein wird, verwiesen.

Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim werden in der Sitzung des Kreistags vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die Bestellung der Mitglieder mit jeweils einer Stellvertretung für den Zweckverband Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wie vorgetragen erfolgt. Die namentliche Aufstellung zur Bestellung der Mitglieder des Zweckverbandes ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Mitglieder des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
in der Wahlperiode 2026/2032

Selbstauskunft

hinsichtlich der Voraussetzungen zur Bestellung als Verwaltungsratsmitglied des Verwaltungsrats
der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gegenüber dem Zweckverband der
Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim